

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Kiel

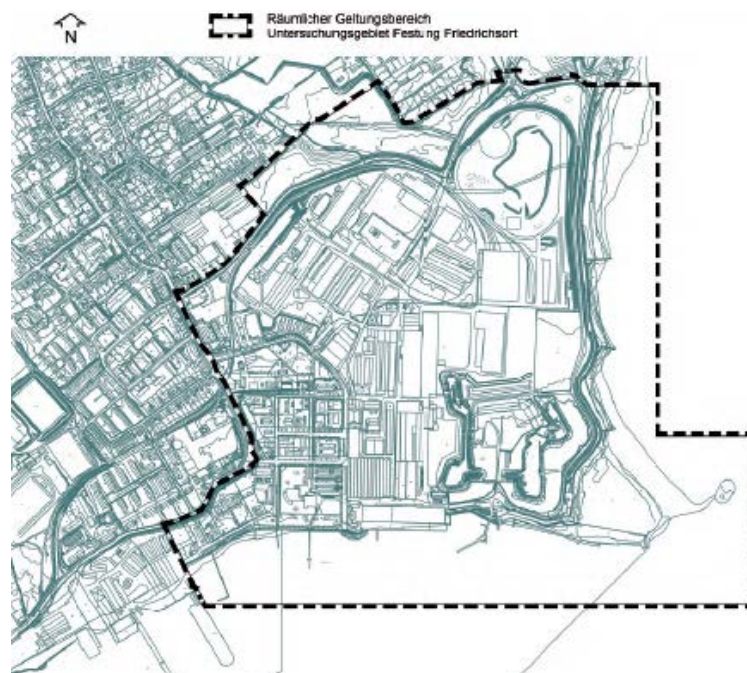
Vorbereitende Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Gebiet in Kiel „Festung Friedrichsort mit Alt-Friedrichsort“

Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel hat am 19.02.2015 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Gebiet „Festung Friedrichsort mit Alt-Friedrichsort“ mit folgender Grobabgrenzung beschlossen:

- Christianspries (Höhe östlich Lindenuwerft)
- An der Schanze / Brauner Berg
- nördlich Brauner Berg und Palisadenweg
- westlich Deichweg und Falckensteiner Strand (seeseitig)
- südlich der Gelände Magnetische Messstelle der Bundeswehr und Caterpillar (see-seitig)
- Skagerrakufer
- östlich Lindenuwerft.

Die Beschlussfassung erfolgte auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs vom 10. 12. 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473) und des § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748),

Ein Lageplan, in dem das von den Vorbereitenden Untersuchungen betroffene Gebiet in seinem räumlichen Geltungsbereich durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, wurde zum Bestandteil des Beschlusses erklärt:



Für die parzellenscharfe Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist der Lageplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1: 5.000 vom Februar 2015 maßgeblich. Er hängt vom 05. Mai 2015 bis zum 05. Juni 2015 im Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Kiel, Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel, 4. Geschoss, auf dem Flur vor dem Raum 462 während der Öffnungszeiten öffentlich aus; Erläuterungen werden auf Wunsch gegeben. Die Öffnungszeiten sind montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:30 bis 13:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr. Termine außerhalb dieser Zeiten können unter der Telefonnummer 0431/ 901 2749 vereinbart werden.

Nach dem öffentlichen Aushang kann der Plan dauerhaft in der Plankammer des Stadtplanungsamtes (Raum 462) unter der oben angegebenen Adresse während der oben angegebenen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Untersuchungsziel

Für das Untersuchungsgebiet „Festung Friedrichsort mit Alt-Friedrichsort“ besteht ein erheblicher Sanierungsverdacht. Dieser äußert sich im Vorhandensein städtebaulicher Missstände, d.h. sowohl substanzieller wie funktionaler Schwächen.

Mit den Vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie über die anzustrebenden Ziele der Planung und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen gewonnen werden.

Das Ergebnis ist Grundlage für die Entscheidung der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel, ob das Untersuchungsgebiet bzw. Teilbereiche hiervon förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt werden.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung wurden bestimmt:

- Sanierung und Rekonstruktion der Festung Friedrichsort in ihrem baulichen wie freiräumlichen Bestand, auch und v.a. unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Altlastensanierung
- Nachnutzung / Entwicklung und (tlw.) Öffnung der Festung Friedrichsort
- Qualifizierung des Siedlungskerns Alt-Friedrichsort unter Bezugnahme auf die historischen Strukturen
- Schaffung bzw. Wiederherstellung von Wegeverbindungen verschiedener Verkehre
- Erschließung, Neuordnung und Qualifizierung des Gewerbe- und Industriegebietes Friedrichsort
- Abstimmung mit und Einbindung der Maßnahmen des Küstenschutzes

Hinweise

1. Der Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung eines Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.
3. An personenbezogenen Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden. Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 € wiederholt andgedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i.V.m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB). Eigentümer und Besitzer haben gemäß §

209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist vorher bekannt zu geben.

Gemäß § 139 Abs. 1 BauGB sollen die öffentlichen Aufgabenträger die Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen unterstützen. Sie sind entsprechend im Verfahren zu beteiligen.

Landeshauptstadt Kiel - Der Oberbürgermeister – Stadtplanungsamt